DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung
Landesverband Sachsen

Der Landesvorsitzende

Landesverband Sachsen
Am Hang 16
01594 Seerhausen
Tel.: 03521/718 1136
0371/457 3950

dstg.sachsen@web.de
www.dstg-sachsen.de

DSTG – Landesverband Sachsen, Am Hang 16, 01594 Seerhausen

Herrn Staatsminister
Prof. Dr. Georg Unland
Carolaplatz 1

01097 Dresden

Sehr geehrter Herr Staatsminister Prof. Dr. Unland,

die DSTG Landesverband Sachsen möchte sich im Interesse ihrer Mitglieder an Sie wenden.

Aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes hat das Reisekostenrecht grundlegende Änderungen erfahren, die erhebliche Auswirkungen auf die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten haben.
Die unterschiedlichen Steuersätze für Hotelübernachtung und Frühstück führen dazu, dass die Positionen „Übernachtung“ und „Frühstück“ nicht mehr zusammengefasst als „Inklusivpreis“ erscheinen, sondern auf den Hotelrechnungen separat mit getrennten Umsatzsteueranteilen ausgewiesen werden.

Mittels Erlass des SMF vom 14.01.2010, Az. 16-P1707-10/1-1412, wurden Hinweise zu den Auswirkungen der steuerlichen Änderungen ab 01. Januar 2010 gegeben.
Danach wäre eine vollständige und steuerfreie Erstattung des Gesamtbeitrages der Übernachtungs- und Frühstückskosten bei der Reisekostenabrechnung nicht mehr möglich.
Dies hätte zur Folge, dass unsere Mitglieder mit zusätzlichen Kosten belastet werden, da die getrennt erkennbaren Frühstückskosten grundsätzlich aus dem jeweils zustehenden Tagegeld zu bestreiten wären. Dies betrachten wir als Benachteiligung und nicht gerechtfertigt.

Nach unserer Auffassung ist eine Erstattung der tatsächlichen Kosten auch weiterhin vollständig und steuerfrei möglich, soweit für die Hotelbuchung eine so genannte „Arbeitgeberveranlassung“ vorliegt (s. R 8.1 Absatz 8 Nr. 2 LStR 2008). Dies würde auch den Regelungen entsprechen, die in der freien Wirtschaft weiterhin angewandt werden und von der auch Bundesbedienstete Nutzen ziehen.

In der Praxis ist es in der Regel so, dass die Buchung der Hotels durch die zuständige Reisekostenstelle, dem Veranstalter der dienstreisebegründenden Maßnahme oder durch den Dienstreisenden aus einer, vom Arbeitgeber/ Dienstherren vorgegebenen Liste vorgenommen wird. Damit wären Fälle der Arbeitgeberveranlassung gegeben. Die Bezahlung müsste durch den Beschäftigten erfolgen, die Rechnung müsste auf den Arbeitgeber/Dienstherren ausgestellt werden und den Namen des Übernachtungsgastes enthalten.

Ich bitte Sie, unseren Vorschlag zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Mäurer